

Sideletter zum
Gesamtvertrag Kieferorthopädie für Leistungen gemäß
§ 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG) und
den Richttarif gemäß § 343c ASVG

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK)

und dem

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

Sideletter zum
Gesamtvertrag Kieferorthopädie für Leistungen gemäß
§ 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG) und
den Richttarif gemäß § 343c ASVG
(KFO-GV)

1. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und die Österreichische Zahnärztekammer gehen davon aus, dass die Sachleistungsversorgung neben Vertragskieferorthopäden auch durch Eigene Einrichtungen und andere Vertragspartner erfolgt.
2. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und die Österreichische Zahnärztekammer gehen davon aus, dass der Krankenversicherungsträger und die jeweilige Landes Zahnärztekammer in folgenden Fällen auf einen Einspruch verzichten, wenn die Vertretung länger als drei Monate andauert:
 - a. Schwere Erkrankung bzw. Rehabilitation des Vertragszahnarztes bis zu einer maximalen Dauer von 18 Monaten, soweit die Ausübung einer zahnärztlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann.
 - b. Schwangerschaft zuzüglich der Zeit für die ein Wochengeld gebühren würde
 - c. Kinderbetreuung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes, für das der Vertragszahnarzt Obsorge berechtigt ist.
 - d. Notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen mit einer Einstufung mindestens in Pflegestufe 4 bis zu einer maximalen Dauer von 18 Monaten.
 - e. Für die jeweilige Dauer einer Fort- oder Weiterbildung im Sinne des § 17 bzw. § 42 Zahnärztegesetz

Wien, am 16. Dezember 2014

Österreichische Zahnärztekammer


OMR DDr. Hannes Westermayer
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Mag. Peter McDonald
Verbandsvorsitzender


3


Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stv.

